

Technische Anforderungen für Anschlüsse an das Erdgas-Netz der Stadtwerke Bad Wörishofen

Für den Anschluss an Gasversorgungsnetze gilt das DVGW-Regelwerk, Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschlüsse an Gasversorgungsnetze werden in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgeschrieben.

Die technische Regel G 2000 stellt die Umsetzung der technischen Anforderungen des EUweiten und nationalen Energierechtes sicher. Im Detail enthält die G 2000 in Kapitel 2 normative Verweisungen auf weitere Dokumente (Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen und DVGW-Regelwerk), welche damit Bestandteil des technischen Regelwerks werden.

Technische Regeln für Gas-Installationen TRGI 86/96

Weitere technische Hinweise ergeben sich aus den Technischen Regeln für Gas-Installationen (TRGI 86/96) sowie den technischen Regeln des DVGW, im Einzelnen den DVGW-Arbeitsblättern

- G 459 1 (Gas-Hausanschlüsse)
- G 459 1b (Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 Gas Hausanschlüsse)
- G 459 2 (Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen)
- G 280 1 (Odorierung)
- DIN 18012 (Haus-Anschlusseinrichtungen, Allgemeine Planungsgrundlagen)

Diese technischen Regelwerke erhalten Sie als Druckwerk im Handel.

Das DVGW-Regelwerk ist erhältlich bei der

wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Strasse 3, 53123 Bonn.

Internet: www.wvgw.de (link is external),

DIN-Normen können bei der

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin,

Internet: www.beuth.de (link is external),

bezogen werden.

Im Netz Stadtwerke Bad Wörishofen gelten weiterhin die Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Anschlüssen und Anlagen des Netzbetreibers.

Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasanlagen bei den Stadtwerke Bad Wörishofen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Geltungsbereich	2
1.1	Definitionen, Abkürzungen, Akronyme	2
2	Netzanschluss	3
3	Druckregelung und Absperreinrichtung	3 - 4
4	Baukostenzuschuss für Netzausbau	4
5	Grundstücksbenutzung	4
6	Kundenerdgasanlagen	4 - 5
7	Inbetriebsetzung der Kundenerdgasanlagen	5
8	Änderungsvorbehalt	5
9	Gerichtsstand	5
10	Literaturhinweis, Normen, rechtliche Grundlagen/Regelwerke	6 - 7

1 <u>Geltungsbereich</u>

Im Netz der Stadtwerke Bad Wörishofen (SWBW) gelten nachfolgende Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasanlagen nach der G 2000, einschließlich Gasdruckregelanlagen nach G491, bei bestehenden bzw. bei neu zu erstellenden Netzanschlüssen durch den Netzbetreiber, sowie die Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers zusätzlich zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die in diesen Versorgungsbereich für alle Kunden der SWBW gilt, wenn vertraglich keine anderen Reglungen getroffen sind.

Anforderungen an Messungen, Ablesungen und Nachprüfungen von Messeinrichtungen sind nicht Gegenstand dieser TAB, sondern separat in dem Regelwerk G 492 und G 689 geregelt.

1.1 Definitionen, Abkürzungen, Akronyme

SWBW	Stadtwerke Bad Wörishofen

DVGW Regelwerk Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs

GasNetzanschluss verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der

Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers von der Versor-

gungsleitung bis zur Kundenanlage

Netzanschlussbetreiber ist der Netzbetreiber

TAB SWBW Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingun-

gen der Stadtwerke Bad Wörishofen

2 Netzanschluss

Der Anschluss, Eigentum und Betrieb sind entsprechend der NDAV definiert, wenn nicht vertraglich anders vereinbart.

Bei Standardgasnetzanschlüsse nach G 459- 1 (bis 5bar und bis 200m³/h) erhält jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen separaten Netzanschluss.

Der Gas- Netzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (DIN 18012) zur Verfügung und hat diesen vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Netzanschluss muss für autorisiertes Personal der SWBW sowie von SWBW beauftragten Dritten und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Der Netzanschluss von Gewerbe - und Industriekunden im Eigentum von SWBW erfolgt nach G 492 - 1(bis 4bar) durch ein beauftragtes zertifiziertes Unternehmen nach GW 301.

Anschlüsse im Kundeneigentum sowie derartige Betriebsleitungen in Kundenanlagen sind vom Kunden an ein zertifiziertes Unternehmen nach GW 301 zu beauftragen.

Bei Gewerbe- und Industriekunden kann die Netzanschlussleitung an einer Gasdruckregelanlage nach G491 enden. Befindet sich diese Gasdruckregelanlage nach G491 im Eigentum des Kunden endet der Netzanschluss mit der letzten Verbindung, meist einer Flanschoder Schweißverbindung, vor der Gasdruckregelanlage als Netzanschlusspunkt. Diese Flansch- oder Schweißverbindung befindet sich im Eigentum des Netzanschlusskunden. Nach dem Übergabepunkt beginnt die Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, für die er die Betriebsverantwortung (DVGW Arbeitsblatt G 1010) trägt und die somit von ihm zu warten und zu unterhalten ist.

Bei Gasdruckregelanlagen nach G 491 im Eigentum Stadtwerke Bad Wörishofen endet der Netzanschluss mit der letzten Flanschverbindung in der Ausgangsleitung der Gasdruckregelstation als Netzanschlusspunkt des Kunden.

Die Leitungsführung erfolgt nach G 459-1 und G 472 geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zwischen der Versorgungsleitung und der Hauseinführung des Gebäudes. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.

Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.

3 <u>Druckregelung und Absperreinrichtung</u>

Der Gasdruckregler nach G 459-2 ist Eigentum des Netzbetreibers und wird in den Anschlussraum (DIN 18012) eingebaut.

Befindet sich die Kundenregelanlage im Eigentum des Netzanschlussnehmers, erhält der Netzanschlussnehmer schwankenden Netzdruck und ist für die Regelung des Druckes selbst verantwortlich.

Bei Räumen für Gasdruckregelanlagen nach G 491 hat der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung und den Betrieb der Anlagen nach dem jeweils gültigen technischen Regelwerkes zu schaffen.

GDRM- Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen.

Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und den SWBW abzustimmen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit den SWBW die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

4 Baukostenzuschuss für Netzausbau

Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bei Ersterrichtung oder Leistungserhöhung für den voraussichtlich entstehenden Baukostenzuschuss zu verlangen.

5 Grundstücksbenutzung

Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung eines Druckregelgerätes oder einer Absperreinrichtung bzw. Gasdruckregelanlage, ggf. einschließlich zusätzlichen Schrank oder Gebäude unter Anerkennung der vorgenannten Rechte und Pflichten beizubringen. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlusskunden bleiben unberührt.

6 Kundenerdgasanlagen

Die Betreiberpflichten jedes Kunden für seine Anlage wie z.B. jährliche Sichtkontrolle, regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte sowie12-jährige Prüfung der Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit der Gasleitungsanlage und Beseitigung von festgestellten Mängeln durch ein Fachunternehmen sowie die Ergreifung von Sofortmaßnahmen z.B. bei Gefahren und Gasgeruch sind in der G1020 geregelt.

Bei Erdgaskundenanlagen, die nicht der TRGI (G600) unterliegen, darf außer durch den Netzbetreiber nur ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach GW301 Gasleitungen und nach G493-1 bzw. -2, Gasdruckregelanlagen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichten, erweitern, ändern und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Bei Kundenregelanlagen nach G491 im Eigentum des Kunden ist der Anschlusskunde für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasdruckregel - und Messanlagen hinter dem Netzanschluss verantwortlich. Die Gasdruckregelanlagen und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Gasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Gasverteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Anschluss von Verbrauchsgeräten kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erdgasanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.

Der Betreiber von Erdgaskundenanlagen auf Werksgelände muss die Anforderungen an die Qualifikation und Organisation nach G 1010 sicherstellen.

Gasdruckregel- und Messanlagen dürfen nur durch ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach G 493-1 und G 493-2, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der G 491, G 492 und G 495 errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und bei der Abnahme wesentlicher Änderungen anwesend zu sein. Erdverlegte Gasleitungen und Gashauseinführung und Armaturen im Kundeneigentum müssen entsprechend der G465 (bis 5bar) betrieben werden. Durch zertifizierte Fachunternehmen nach G 468-1 mit ausgebildeten Gasspürern nach G 468-2 werden die Rohrleitungen nach G 465-1 überprüft, Leckstellen erdverlegter Leitungen nach G 465-3 an erdverlegten Leitungen beurteilt und die Instandsetzung nach G 465-2 durchgeführt , die durch den Eigentümer beauftragt werden müssen.

7 Inbetriebsetzung der Kundenerdgasanlagen

Die Erstinbetriebnahme der Kundeninstallationsanlage nach TRGI erfolgt zeitgleich mit dem Termin der Zählersetzung. Die Gasinstallation muss dazu betriebsbereit sein. Dazu gehören Leitungsanlage, Gasgeräte, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage. Die Inbetriebnahme erfolgt von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen nach TRGI (G600) und der Zähler wird von SWBW bzw. im Auftrag von SWBW durch einen Dienstleister gesetzt, wenn kein anderer Messstellenbetreiber vom Kunden beauftragt wurde.

Bei Kundenregelanlagen mit Gasdruckregelanlagen nach G491 im Eigentum des Kunden setzt der Anschlusskunde die Gasdruckregelanlage mit qualifiziertem Personal einer zertifizierten Firma nach G493-1 bzw. G493-2.

Die Anlagendokumentation ist vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Wartung und Instandhaltung der Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Jede Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach TRGI von Installationsunternehmen sowie Gasdruckregelanlagen nach G491 sind beim Netzbetreiber über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach G493-1mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

8 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese TAB zu ändern.

Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlusskunde den Netzanschlusskundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschlusskundenvertrag ist der Sitz Stadtwerke Bad Wörishofen.

10 <u>Literaturhinweis, Normen, rechtliche Grundlagen/Regelwerke</u>

NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

DIN 18012

Haus-Anschlusseinrichtungen -Allgemeine Planungsgrundlagen

DGUV Vorschrift 3

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DIN VDE 0105-1

Betrieb von elektrischen Anlagen -Teil 1

DVGW G 459-1

Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar - Planung und Errichtung

DVGW G 459-2

Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Anschlussleitungen

DVGW G 462-1

Errichtung von Gasleitungen bis 5 bar Betriebsüberdruck aus Stahlrohren

DVGW G 465-1

Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar

DVGW G 465-2

Gasleitungen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar - Instandsetzung

DVGW G 465-3

Beurteilung von Leckstellen an erdverlegten und freiliegenden Gasleitungen in Gasrohrnetzen

DVGW G 468-1

Qualifikationskriterien für Gasrohrnetz – Überprüfungsunternehmen

DVGW G 468-2

Gasspürer – Schulungsplan

DVGW G 472

Gasleitungen aus Polyethylenrohren bis 10 bar Betriebsdruck – Errichtung

DVGW G 491

Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb

DVGW G 492

Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 493-1

Qualifikationskriterien für Planer und Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Biogas-Einspeiseanlagen

DVGW G 493-2

Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen

DVGW G 495

Gasanlagen - Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 600 (TRGI)

Technische Regel für Gasinstallationen

DVGW G 689

Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas

DVGW G 1010

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände

DVGW G 1020

Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen

DVGW G 2000

Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

DVGW GW 301

Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen - Anforderungen und Prüfungen